

**Jugendarbeit an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Augsburg**  
**Richtlinie für die Zuschussvergabe**  
**Gültig ab 01.09.2024**

1. Der Landkreis Augsburg beteiligt sich an den Personalkosten der Jugendarbeit an Grund- und Mittelschulen. Berechnungsbasis stellen die jährlich vom Bayer. Staatsministerium des Inneren veröffentlichten Personalkosten für den öffentlichen Dienst dar. Für die Zuschussvergabe werden die jeweiligen Personaldurchschnittskosten (TVöD S 12 ) zugrunde gelegt.
2. Für Grund- und Mittelschulen beträgt der Zuschuss 50%.
3. Die Gemeinden bzw. Schulverbände werden anteilmäßig anhand der Schülerzahlen der Grund- und Mittelschulklassen bezuschusst. Für je 25 Schüler wird eine Stunde Sozialarbeit kalkuliert. Die Stundenanzahl wird gerundet.
4. Hält eine Gemeinde bzw. ein Schulverband es für erforderlich, eine höhere Stundenzahl für ihre Grund- und/oder Mittelschule anzubieten, so ist dies förderunschädlich.
5. Um Zuschüsse aus dem Bereich der Jugendarbeit an Grund- und Mittelschulen zu erlangen, sind nachfolgende Mindeststandards auszuweisen:
  - Die Gemeinden beschäftigen ausreichend hauptberufliches Fachpersonal für die Jugendarbeit (offene, aufsuchende und gemeinwesenorientierte Jugendarbeit), gegebenenfalls in interkommunaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bzw. in Verbindung mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe. Umfang der Stunden und die jeweilige Qualifikation sind mit der Bewilligungsbehörde (Kommunale Jugendarbeit) abgestimmt. Eine Kooperation mit freien Trägern ist möglich.
  - Für die Umsetzung der Jugendarbeit an Schulen liegt, auf der Grundlage der bewilligten Voraussetzungen, ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor.
  - Es liegt ein schriftlich fixiertes Konzept vor.
  - Die Fachkraft der Jugendarbeit an der Schule beteiligt sich aktiv an der Vernetzung mit der örtlichen sozialen Infrastruktur.
  - Jugendarbeit an Schulen ist mit sozialpädagogisch qualifiziertem Personal ausgestattet.
  - Die Schwerpunkte liegen in der Jugendberatung, der Jugendbildung und der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit.

- Die Dienst- und Fachaufsicht liegt in der Hand eines freien oder kommunalen Trägers der Jugendhilfe.
- Es muss eine klare Kompetenzregelung und Zielvereinbarung zwischen Schule und Jugendarbeit vorhanden sein.
- Es müssen ein ausreichender Sachetat, eigene Räume sowie geeignete Kommunikationsmittel gegeben sein.
- Qualitätssicherung und -entwicklung müssen gewährleistet sein.
- Der Träger legt nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres einen schriftlichen Bericht vor, der die Effektivität der Arbeit nachweist.
- Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie muss dauerhaft gewährleistet und in einer Kooperationsvereinbarung verankert sein.